



## **Abfallgebührenverordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl Nr. 36/1991 in seiner Sitzung am 20.11.2017 folgende Abfallgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1** **Abfallgebühren**

Die Marktgemeinde Hopfgarten erhebt von den Eigentümern der im Abfuhrbereich liegenden verbauten Grundstücken, sowie von den Eigentümern der einer Sammelstelle zugeordneten Grundstücken bzw. Wohnobjekten (lt. § 3 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Hopfgarten) Abfallgebühren.

### **§ 2** **Arten und Höhe der Gebühren**

(1) Die Abfallgebühr wird als Grundgebühr und als weitere Gebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr und für die weitere Gebühr ist die Personenanzahl, welche sich aus der Anzahl der Bewohner, der Anzahl der Fremdenbetten, der Anzahl der Sitzplätze und der Anzahl der Beschäftigten laut § 4 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Hopfgarten errechnet.

(2) Nicht ständig bewohnte Haushalte werden bewohnten Haushalten gleichgestellt.

### **§ 3** **Grundgebühr**

(1) Die Müllgrundgebühr beträgt € 9,20 pro Jahr für:

- a. jede in einem Haushalt lebende Person, bis zu max. 5 Personen;
- b. Freizeitwohnsitze unter 60m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche;
- c. Haushalte mit Privatzimmervermietung für jedes fünfte angefangene Bett;
- d. gewerbliche Gastronomiebetriebe für jedes dritte angefangene Bett. Sind Sitzplätze vorhanden wird die Grundgebühr für je zehn angefangene Sitzplätze eingehoben, wobei die berechnete Anzahl an Gästebetten bei der Sitzplatzberechnung zu berücksichtigen ist;

e. Gewerbebetriebe für jeden fünften angefangenen Arbeitnehmer.

(2) Die Müllgrundgebühr beträgt € 18,40 pro Jahr für Freizeitwohnsitze über 60m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche.

(3) Für gemeindeeigene Gebäude und Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, etc. entfällt die Grundgebühr.

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden vierteljährlich zum 1.3, 1.6., 1.9. und 1.12. wirksam.

#### **§ 4**

##### **Weitere Gebühr**

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Restmüllmenge in Kilogramm unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindestmenge und beträgt € 0,47.

(2) Die weitere Gebühr für Biomüll berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Biomüllmenge in Liter unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindestmenge und beträgt € 0,08.

(3) Ein Müllsack mit einem Fassungsvermögen von 35 Liter kostet € 2,90.

(4) Ein Müllsack mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter kostet € 5,80.

#### **§ 5**

##### **Vorschreibung**

(1) Die Abfallgebühren sind für alle im Abfuhrbereich gelegenen Objekte gemäß § 3 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Hopfgarten, vierteljährlich zum 1.3, 1.6., 1.9. und 1.12. vorzuschreiben.

(2) Für alle außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Objekte gemäß § 3 Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Hopfgarten sind die Abfallgebühren jährlich zum 1.3. vorzuschreiben.

(3) Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Mindestmenge und Grundgebühre werden der 1.3., 1.6., 1.9. und der 1.12. des Jahres festgesetzt.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 7 Inkrafttreten

Die Müllgebührenverordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung vom 1.1.2001 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 21.11.2017

Abgenommen am: 06.12.2017



## **Beilage 1 – zur Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt.**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2023 folgendes beschlossen:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. 36/1991, werden die Abfallgebühren für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt. ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr pro Jahr	€ 10,56
je kg Restmüll (innerhalb des Abfuhrbereiches)	€ 0,540
Müllsack 35 Liter (außerhalb Abfuhrbereich)	€ 3,30
Müllsack 70 Liter (außerhalb Abfuhrbereich)	€ 6,60
je Liter Biomüll	€ 0,0925

Hopfgarten, am 13.12.2023

Der Bürgermeister  
der Marktgemeinde Hopfgarten:

Paul Sieberer e.h.

angeschlagen am: 13.12.2023  
abgenommen am: 28.12.2023